Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3213

Antrag

der Abgeordneten Dr. Böhm (Frankfurt), Dr. Dresbach, Kühlthau
und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

über den Ladenschluß

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1

Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen,
2. Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften.

(2) Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Einrichtungen Verkaufsstellen gemäß Absatz 1 sind.

§ 2

Feiertage

Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

ZWEITER ABSCHNITT

Ladenschlußzeiten

§ 3

Allgemeine Ladenschlußzeiten

(1) Verkaufsstellen müssen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 5 bis 7, zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis sieben Uhr und ab achtzehn Uhr dreißig Minuten,
3. sonnabends bis sieben Uhr und ab achtzehn Uhr,
4. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab vierzehn Uhr.

(2) Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4

Ausgleich durch Ladenschluß an einem Halbtag

(1) Der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, die Verkaufsstelle an einem Halbtag der Woche geschlossen zu halten, und zwar entweder in der Zeit von sieben

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

bis dreizehn Uhr oder von vierzehn bis achtzehn Uhr dreißig Minuten, an Sonnabenden von vierzehn bis achtzehn Uhr.

(2) Der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen, an welchem Halbtag der Woche gemäß Absatz 1 die Verkaufsstelle geschlossen bleibt. Will der Inhaber einer Verkaufsstelle von einem dem Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilten geschlossenen Halbtag abweichen, so wird seine neue Erklärung erst sechs Wochen nach Eingang beim Gewerbeaufsichtsamt rechtswirksam.

§ 5
Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, daß während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3), und darüber hinaus montags bis sonnabends von sieben bis acht Uhr, abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muß. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 6
Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen gestattet.

§ 7
Länderermächtigungen

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen

1. Verkaufszeiten für Verkaufsstände, die, ohne Ladengeschäfte zu sein, von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilhalten, festgesetzt werden,
2. in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Verkaufsstellen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 an jährlich höchstens zwanzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von vier Stunden offengehalten werden dürfen,
3. in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, falls dieses zur Befriedigung vorübergehender, dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist,
4. an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verkaufsstellen für die Abgabe frischer Milch, Backwaren, Konditorwaren, Frischobst und Blumen geöffnet sein dürfen,
5. Verkaufsstellen an den beiden zwischen dem 8. und 21. Dezember einschließlich der genannten Tage liegenden Sonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 geöffnet sein dürfen. Dieser Zeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muß spätestens um achtzehn Uhr enden.
6. Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 an jährlich höchstens
   a) sechs Sonn- und Feiertagen,
   b) zwölf Werktagen bis spätestens einundzwanzig Uhr

   geöffnet sein dürfen. Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. In Orten, für die eine Regelung nach Nummer 2 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nur freigegeben wer-

den, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den in Nummer 2 freigegebenen Sonn- und Feiertagen zwanzig nicht übersteigt,

7. in Jahren, in denen der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1
   a) Verkaufsstellen, die gemäß Absatz 1 Nr. 4 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen öffnen,
   b) Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genußmittel feilhalten,
   c) alle Verkaufsstellen für die Abgabe von von Weihnachtsbäumen

   während höchstens drei Stunden bis längstens vierzehn Uhr geöffnet sein dürfen.

(2) Die Landesregierungen können die Freigabe des Verkaufs auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen, auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränken. Bei der Genehmigung des Verkaufs an Sonntagen ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Eine Offenhaltung am zweiten Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfeiertag soll nicht zugelassen werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten auf andere Stellen übertragen.

(4) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 5.

(5) Die bisher getroffenen Anordnungen über Ausnahmen von den Ladenschlußvorschriften

1. in Kur-, Wallfahrts- und Erholungsorten,
2. in ländlichen Gebieten,
3. bei dem Verkauf an Sonntagen

bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1957.

DRITTER ABSCHNITT

Besonderer Schutz für Arbeitnehmer

§ 8

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 5 bis 7 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerläßlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.

(3) Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß §§ 5 bis 7 und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktage derselben Woche ab dreizehn Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktage derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muß jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab dreizehn Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend- oder Montagvormittag bis vierzehn Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muß, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

(4) Mit dem Beschicken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden.

(5) Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht berührt. Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 105 c der Gewerbeordnung; jedoch dürfen Arbeitnehmer an den nach Absatz 3 freizuhaltenden Sonntagen nur in Notfällen nach § 105 c Abs. 1 Nr. 1 beschäftigt werden.

(6) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. daß während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 5 bis 7 und die

hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,

2. daß den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des Absatzes 3 hinaus ein Ausgleich zu gewähren ist,
3. daß die Arbeitnehmer während der Ladenschlußzeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, §§ 6 und 7 und die hierauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

(7) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Bestimmungen für einzelne Gewerbezweige

§ 9

Friseurbetriebe

(1) Auf Betriebe des Friseurhandwerks und die in ihnen Beschäftigten finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Feilhalten von Waren das Anbieten von Dienstleistungen gleichgestellt wird.

(2) Nicht unter dieses Gesetz fällt die Ausübung des Friseurhandwerks

1. in der Wohnung und der Arbeitsstätte des Kunden,
2. auf Personenbahnhöfen und auf Flughäfen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes

§ 10

Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse

(1) Der Inhaber einer Verkaufsstelle, in der regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist verpflichtet,

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen,
2. ein Verzeichnis über Namen, Tag und Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 8 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.

§ 11

Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständigen Verwaltungsbehörden aus; ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmen die obersten Landesbehörden.

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Absatz 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen und ihre Beauftragten (§ 15) sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgabe dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. das Verzeichnis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmern.

§ 12

(1) Die obersten Landesbehörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 und 9 und 10 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 erlassen.

SECHSTER ABSCHNITT

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Straftaten

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 oder einer auf Grund des § 8 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt und

1. dadurch eine Person, die durch ein Arbeitsverhältnis von ihm abhängt, ausbeutet oder
2. dadurch eine Gefahr für die Arbeitskraft oder Gesundheit einer solchen Person herbeiführt oder
3. diese Zuwiderhandlung wiederholt, obwohl er durch das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich aufgefordert war, sie zu unterlassen, oder obwohl er wußte oder aus den Umständen entnehmen mußte, daß der Arbeitnehmer mit der nach diesem Gesetz unzulässigen Beschäftigung nicht einverstanden war,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer, ohne nach § 13 strafbar zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt. Die Ordnungwidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Organe, Vertreter und Beauftragte

(1) Die Straf- und Bußgelddrohungen der §§ 13 und 14 gelten auch dem, der als Organ oder Stellvertreter für einen anderen handelt oder zu handeln verpflichtet ist.

(2) Hat der Inhaber einer Verkaufsstelle die Erfüllung von Pflichten, die ihm dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen, einem Angehörigen seines Betriebes ausdrücklich übertragen, und handelt dieser den in den §§ 13 und 14 genannten Vorschriften zuwider, so trifft diesen die Strafe oder Geldbuße.

(3) Begeht ein Beauftragter im Sinne des Absatzes 2 eine durch dieses Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber der Verkaufsstelle oder, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder seine allgemeine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 16

Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, durch die der Gewerbebetrieb und die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an anderen Festtagen als an Sonn- und Feiertagen beschränkt werden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen wird, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung, welche Behörden zuständig sind.

§ 17

Änderung des Jugendschutzgesetzes

§ 18 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) sowie § 20 Abs. 4 des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) erhält folgende Fassung:

„Zulässig ist ferner die Beschäftigung von Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen an den Verkaufssonntagen vor Weihnachten gemäß § 7 des Zweiten Gesetzes über den Ladenschluß vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) während der zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerläßlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten".

§ 18

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten; Aufhebung bisher geltenden Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) außer Kraft.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten nachstehende Vorschriften außer Kraft, soweit dies nicht bereits geschehen ist:

1. §§ 22, 23 und 27 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),
2. § 41 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,
3. Artikel 3 der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 176),
4. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Verhinderung von Ladenzeitverkürzungen vom 31. Mai 1939 (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 363),
5. die Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß vom 9. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 24) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen,
6. das bremische Gesetz über die Ladenverkaufszeiten vom 18. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 87) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 111),
7. das badische Landesgesetz über den Ladenschluß vom 28. März 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67),
8. die württemberg-hohenzollernsche Verordnung über die Öffnungszeiten offener Verkaufsstellen an Werktagen (Ladenschlußverordnung) vom 22. September 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 126),
9. das Berliner Gesetz über den werktäglichen Ladenschluß vom 8. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1085).

Außerdem treten alle Vorschriften, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, außer Kraft.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Bonn, den 19. Februar 1957

Dr. Böhm (Frankfurt)
Dr. Dresbach
Kühlthau
Frau Dr. Bleyler (Freiburg)
Etzenbach
Dr. Franz
Dr. Friedensburg
Dr. Glasmeyer
Dr. Graf Henckel
Dr. Höck
Kraft
Dr. Löhr
Mühlenberg
Dr. Dr. h. c. Müller (Bonn)
Nellen
Frau Praetorius
Richarts
Freiherr Riederer von Paar
Samwer
Frau Dr. Steinbiß
Frau Welter (Aachen)
Dr. Königswarter

Scheel

Dr. Elbrächter